

Die schützende Funktion des sozialistischen Rechts muß ständig weiterentwickelt und vervollkommen werden. Sie ist unentbehrlich, um Aktionen des Klassegegners zu begegnen. Dabei kommt es darauf an, mit Hilfe des Rechts schnell und wirkungsvoll auf bestimmte neue und verfeinerte Methoden des Klassegegners zu reagieren. Ein Beispiel aus der jüngsten Zeit, das dies veranschaulicht, ist der wirksame Einsatz des sozialistischen Strafrechts im Kampf gegen den staatsfeindlichen Menschenhandel.

Die schützende Funktion des sozialistischen Rechts muß aber auch aus Gründen ständig weiterentwickelt werden, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, Rechtsverletzungen vorzubeugen und sie zu bekämpfen, die sich nicht aus dem Klassenkampf zwischen Imperialismus und Sozialismus ergeben. Beispielsweise ist in der DDR der wirkungsvolle Schutz des Volkseigentums gegenwärtig eine besonders aktuelle Aufgabe. Deshalb wurden Maßnahmen getroffen, die schützende Funktion des sozialistischen Rechts sowohl im Strafrecht wie auch bei Zivil-, Arbeits- und Familienrechtssachen entsprechend wirksamer werden zu lassen.¹⁷

18.4. Effektivität des sozialistischen Rechts

Angesichts der objektiv wachsenden Rolle des sozialistischen Rechts bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sowie in dieser Gesellschaft gewinnt die Frage nach einem wirksamen Funktionieren, nach der Effektivität des sozialistischen Rechts immer mehr an Bedeutung. Mehr noch: Die objektiv wachsende Rolle des sozialistischen Rechts macht es vor allem notwendig, dessen gesellschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen. Während die objektiv wachsende Rolle des sozialistischen Rechts eine Gesetzmäßigkeit der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gestaltung ist, ergibt sich die Notwendigkeit der Effektivitätserhöhung des sozialistischen Rechts aus dieser Gesetzmäßigkeit. Wachsende Rolle des sozialistischen Rechts und Erhöhung seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit gehören zusammen. Deshalb hat der IX. Parteitag der SED Theorie und Praxis mit Nachdruck darauf orientiert, die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts und deren Erhöhung sind weder Selbstzweck noch technokratisches Ziel; ihr sozialer Inhalt besteht darin, die Interessen der regierenden Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten wirkungsvoller und optimaler mit den Mitteln des Rechts durchzusetzen. Infolge der instrumentalen Natur des sozialistischen Rechts hat seine Effektivität oder Ineffektivität positiven oder negativen Einfluß auf die Effektivität der rechtlich gestalteten und geschützten Prozesse. Nehmen wir das Gebiet der Wirtschaft. Hier hilft ein effektives Funktionieren und Wirken des Rechts, die Produktion zu stei-

17 Vgl. „Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Volkseigentum vom 3. Oktober 1973“, Neue Justiz, 1973/22, Beilage; W. Strasberg, „Schutz des sozialistischen Eigentums in Arbeits-, Zivil- und Familienrechtsverfahren“. Neue Justiz, 1973/21, S. 640 f.